

Siebente Sitzung – Septième séance**Mittwoch, 6. Dezember 1978, Vormittag****Mercredi 6 décembre 1978, matin****12.00 h****Vorsitz – Présidence: Herr Luder****Achte Sitzung – Huitième séance****Donnerstag, 7. Dezember 1978, Vormittag****Jeudi 7 décembre 1978, matin****8.00 h****Vorsitz – Présidence: Herr Luder****Tagesordnung – Ordre du jour**

Präsident: Ich möchte Ihnen vorschlagen, angesichts der vorgerückten Zeit die Beratungen heute nicht fortzusetzen und möchte Ihnen für morgen und für Dienstag folgendes Programm beantragen: Morgen um 8 Uhr werden wir die Bundesfinanzreform (Differenzen) behandeln und dann mit der Beratung der Vorlage «Wirtschaftliche Schwierigkeiten. Milderung» beginnen. Wir werden ungefähr um 11 Uhr die Sitzung abbrechen und die Beratungen am Dienstag fortsetzen. Das würde aber bedeuten, dass wir am Dienstag um 17 Uhr beginnen sollten.

Weber: Aus der Mitte der Kommission, die das Geschäft «Wirtschaftliche Schwierigkeiten» vorberaten musste, wurde mir der Wunsch unterbreitet, man möchte dieses Geschäft erst am Dienstag im Rat zur Behandlung bringen. Ich habe die Frage in der Kommission gestellt, und mehrheitlich hat man dieser Auffassung zugestimmt. Herr Generalsekretär Pfister hat mich jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die Differenzbereinigung eventuell Schwierigkeiten bereiten würde und dass die Schlussabstimmung am Freitag nicht gewährleistet sein könnte. Ich stelle keinen Antrag und möchte lediglich den Wunsch der Kommission hier unterbreiten.

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr**La séance est levée à 12 h 05****78.019****Bundesfinanzreform 1978****Réforme des finances fédérales 1978**

Siehe Seite 535 hiervor — Voir page 535 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 4. Dezember 1978

Décision du Conseil national du 4 décembre 1978

Differenzen – Divergences**A****Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer****Arrêté fédéral réformant le régime de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt fédéral direct****Art. 8 Abs. 2 Bst. a****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8 al. 2 let. a**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

Hofmann, Berichterstatter: Wir stehen im Differenzbereinigungsverfahren. Differenzen bestehen im Bundesbeschluss A, den wir zuerst behandeln. Im Bundesbeschluss B über die Verrechnungssteuer besteht keine Differenz. Nach dem Bundesbeschluss A behandeln wir die Beschlüsse C und D, wo Differenzen grundsätzlicher Natur zu bereinigen sind.

Beim Bundesbeschluss A haben wir Differenzen bei der Wehrsteuer und der Mehrwertsteuer. Bei der Wehrsteuer (Art. 8, auf Seite 3 der Fahne) sind drei Differenzen bei den Sozialabzügen geblieben. Ich schlage Ihnen vor, dass wir diese drei Differenzen gemeinsam behandeln, nachher aber getrennt abstimmen.

Ich erinnere kurz an den Werdegang der drei Abzüge: Verheiratenabzug, Kinderabzug und Abzug für das Erwerbseinkommen der Ehefrau. Der Bundesrat hatte für den Verheiratenabzug und den Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau je 4000 Franken beantragt, beim Kinderabzug 2000 Franken. Der Nationalrat ging dann auf je 5000 Franken bei den beiden ersten Abzügen und auf 2500 Franken beim Kinderabzug. Unser Rat reduzierte auf je 4000 Franken beim Verheiratenabzug und beim Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau, während er beim Kinderabzug für die ersten zwei Kinder auf 2000 Franken und vom dritten Kind an auf 2500 Franken ging.

Der Nationalrat hat nun in der letzten Beratung zu einem Kompromiss Hand geboten, indem er den Verheiratenabzug und den Abzug auf dem Erwerbseinkommen der Ehefrau auf 4500 Franken festlegte und beim Kinderabzug an seinem Beschluss, schon vom ersten Kind an einen Abzug von 2500 Franken zu gewähren, festhielt. Ihre Kommission

beantragt Ihnen, bei allen drei noch bestehenden Differenzen dem Nationalrat zuzustimmen; dies mit unterschiedlichem Mehr, beim Verheiratenabzug mit 8 gegen 1 Stimme, beim Kinderabzug mit 5 gegen 3 Stimmen und beim Abzug auf dem Erwerbseinkommen der Ehefrau mit 7 gegen 1 Stimme.

Welches sind kurz die Ueberlegungen Ihrer Kommission? Sie sind vorab politischer Natur. Es ist festzustellen, dass der Nationalrat unseren Beschlüssen in den zwei Hauptdifferenzen entgegengekommen ist, obwohl im Nationalrat weitergehende Anträge, nämlich Festhalten an je 5000 Franken, mit Nachdruck vertreten worden sind. Was der Nationalrat bei diesen Hauptdifferenzen beschlossen hat, entspricht einem Antrag Guntern in unserem Rate, der nur knapp abgelehnt worden ist. Herr Guntern hatte bereits bei unserer letzten Beratung einen Verheiratenabzug von 4500 Franken vorgeschlagen. Dieser Antrag wurde in unserem Rate mit 16 gegen 14 Stimmen abgelehnt. Ein analoger Antrag zum Erwerbseinkommen der Ehefrau wurde verworfen mit 21 gegen 14 Stimmen. Also auch unser Rat hatte sich bereits ernsthaft mit einem Kompromiss auf der Basis von je 4500 Franken befasst.

Ihre Kommission betrachtet nun diese Differenzen bei den Sozialabzügen im Rahmen des ganzen Finanzpaketes nicht als derart schwerwiegend, dass hier nicht rasch, ohne langes Hin und Her, eine Lösung gefunden werden sollte. Ihre Kommission beantragt deshalb, den Beschlüssen des Nationalrates zuzustimmen, obwohl auch in der Kommission darauf hingewiesen wurde, dass gerade diese Sozialabzüge ebenfalls ihre Auswirkungen auf die Kantons- und Gemeindefinanzen haben werden und wir gegenüber dem geltenden Recht ein weitgehendes Entgegenkommen zeigen. Wir möchten aber ein Marken um gewissermassen geringfügige Differenzen vermeiden. Die Differenz zwischen unserem letzten Beschluss und dem Beschluss des Nationalrates, dem zuzustimmen wir Ihnen beantragen, macht 80 Millionen Franken aus. Der Bürger soll nun rasch erfahren, was ihm die Vorlage bringt oder was ihm vorläufig entzogen bleibt, wenn die Vorlage scheitern sollte. Ich ersuche Sie, in diesem Sinne den Anträgen der Kommission auf Zustimmung zum Nationalrat zu entsprechen.

Hefti: Schon der Bundesrat ist in seinem Vorschlag bezüglich dieser Abzüge weit gegangen. Nun soll nochmals weitergegangen werden. Wir dürfen diese Abzüge nicht isoliert betrachten, sondern müssen uns auch vergegenwärtigen, dass nach unserer Vorlage die Steuerpflicht künftig erst ab 15 000 Franken beginnt und nicht schon nach 9000, wie es bis jetzt der Fall war. Auch da ist der Bundesrat weit gegangen, meines Erachtens zu weit. Nimmt man beides zusammen, so halte ich es nicht für richtig, hier auf den Nationalrat einzuschwenken. Wenn ich davon absehe, einen Gegenantrag zu stellen, so nur im Hinblick auf die Stimmenverhältnisse in der Kommission.

Sodann möchte ich zu dieser Differenzbereinigungsdebatte noch eine allgemeine Bemerkung machen; denn meines Erachtens besteht noch eine zusätzliche Differenz zum Nationalrat, die der Herr Kommissionspräsident in seinem einleitenden Satz nicht erwähnt hat. Als wir in der Kommission erstmals diese Vorlage beraten haben, stimmten wir auch einer Motion bezüglich ausgeglichener Bundesrechnung zu, und diese Motion stand für uns in der Kommission in untrennbarem Zusammenhang mit der übrigen Vorlage. Als dann die Vorlage an den Nationalrat ging, wurde dort auf diese Motion vorerst nicht eingetreten, und man hörte bereits zahlreiche negative Stimmen. In der ersten Differenzbereinigungs-Etappe unseres Rates wurde auf diesen Punkt hingewiesen und damals von der Kommission aus gesagt, spätestens bei der zweiten Differenzbereinigung, also jetzt, sollte die Stellungnahme des Nationalrates vorliegen. Ich wollte nun anfragen, wie es damit stehe.

Hofmann, Berichterstatter: Zur letzten Bemerkung von Herrn Kollege Hefti: Es besteht hier keine Differenz bezüglich der Motion. Der Nationalrat hat sie nur noch nicht abschliessend behandelt, er hat darüber wohl diskutiert, aber nicht abgestimmt und den Entscheid vorläufig verschoben; er wird dazu Stellung nehmen müssen. Aber eine Differenz in dem Sinne, dass er nein gesagt hätte zu der Motion, besteht nicht.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: Je confirme ce que vient de dire le président de votre commission en réponse à la question posée par M. Hefti: la motion de votre conseil, que le Conseil fédéral a acceptée, est actuellement encore pendante devant le Conseil national. S'il n'a pas pu l'approuver dans les formes, c'est parce qu'il avait décidé de fixer le taux de la taxe sur la valeur ajoutée à 7 pour cent pendant la période initiale. Il est clair qu'avec une TVA au taux de 7 pour cent, l'équilibre du budget ne peut pas être réalisé en 1981. Cependant, le problème pourra être repris puisque le Conseil national s'est rallié entre-temps au taux de 8 pour cent.

Quant aux propositions de votre commission concernant les déductions sociales, le Conseil fédéral partage les réserves qu'elle a émises, mais, pour les mêmes raisons politiques que celles qu'a invoquées votre rapporteur, le gouvernement souhaite que vous vous ralliez à la décision du Conseil national.

Präsident: Wir bereinigen die erste Differenz: Abzüge für Verheiratete. Wird ein Gegenantrag gestellt? Das ist nicht der Fall, Sie haben so beschlossen.

Zweite Differenz: Kinderabzüge. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall, Sie haben zugestimmt.

Dritte Differenz: Erwerbseinkommen der Ehefrau. Die Kommission beantragt auch hier Zustimmung zum Nationalrat. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall, wir haben die drei Differenzen bereinigt.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 2 Bst. a Ziff. 10

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Kündig, Bürgi, Vincenz)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9 al. 2 let. a ch. 10

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Kündig, Bürgi, Vincenz)

Adhérer à la décision du Conseil national

Hofmann, Berichterstatter: Die nächste Differenz besteht bei der Mehrwertsteuer, Artikel 9 der Uebergangsbestimmungen, Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 10: Sind die Coiffeure der Steuer zu unterstellen oder nicht? Ich erinnere daran, dass unser Rat sich zweimal dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen und die Coiffeure der Mehrwertsteuer unterstellt hat. Der Nationalrat hat zweimal, und merkwürdigweise ohne jede Diskussion im Rate, das Gegenteil beschlossen, und dies, wie ich bei der letzten Beratung hier schon ausgeführt habe, gemäss Protokoll der nationalrätlichen Finanzkommission vorab aus abstimmungspolitischen Ueberlegungen. Ihre Kommission hat letzten Montag das Problem nochmals eingehend beraten und mit 7 zu 4 Stimmen Festhalten beschlossen, d. h. dass also die

Coiffeure unterstellt bleiben sollen. Sie tat dies vorwiegend aus folgenden Ueberlegungen: Sachlich, systematisch, besteht schlechthin kein Grund, die Coiffeure von der Steuerpflicht auszunehmen, anderseits aber die Kosmetiker, die Rechtsanwälte, die Treuhänder, das Gastgewerbe, andere Handwerker usw. zu unterstellen. Die Kommission ist mehrheitlich der Auffassung, eine andere Behandlung der Coiffeure sei gegenüber den erwähnten Berufen eine Ungerechtigkeit und könnte von diesen nicht verstanden werden. Dabei darf ferner nicht übersehen werden, dass Coiffeure bis zu einem Umsatz von 40 000 Franken (das dürften einzelne Coiffeure sein) frei sind und dass sie nachher bis zu einem Umsatz von 200 000 Franken pauschal abrechnen können. Das zur sachlichen, systematischen, steuerlichen Seite.

Im Vordergrund steht die politische Betrachtung, das ist zuzugeben. Auch die Minderheit in Ihrer Kommission begründet ihren Standpunkt vornehmlich, wenn nicht ausschliesslich, mit politischen Ueberlegungen, und zwar so: Es lohne sich wegen dieser politisch nicht unbedeutenden Differenz nicht, nicht nachzugeben. Die Unterstellung respektive Nichtunterstellung mache einen Betrag von 40 Millionen Franken aus. Deshalb sei es nicht gerechtfertigt, hier einen Oppositionscherd für den Fall der Abstimmung aufrechtzuerhalten. Dazu komme, dass wir hier Uebergangsrecht schaffen für die Dauer von sechs Jahren und dass für das definitive Gesetz die Unterstellung oder Nichtunterstellung dieses und anderer Berufe wieder neu geprüft und geregelt werden könnte.

Die Minderheit möchte also durch Freigabe der Coiffeure eine Opposition beseitigen. Ich gebe zu, dass ich in der Kommission aus gleicher Ueberlegung zur Minderheit gehörte, aber auf der Fahne dabei nicht mehr figuriere, weil ich inzwischen meine Meinung wieder geändert habe, und zwar aus folgendem Grund: Die Hoffnung, durch Freistellung der Coiffeure die Opposition gegen die Mehrwertsteuer beschränken oder beseitigen zu können, erweist sich als trügerisch, nachdem ich zur Kenntnis nehmen musste, dass der Präsident und der Direktor des Gewerbeverbandes erneut ihre grundsätzliche Gegnerschaft gegen die Mehrwertsteuer unterstrichen und angemeldet haben in einem bekanntgewordenen Brief vom letzten Montag. Ich glaube deshalb, es ist aus abstimmungspolitischen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, hier eine Konzession zu machen, die sich rechtlich und sachlich nicht begründen oder rechtfertigen lässt, weil sich mit der Opposition gegen die Mehrwertsteuer in gewissen Gewerbebranchen ohnehin eine grundsätzliche Auseinandersetzung ergeben wird. Die Konzession würde sich deshalb nicht lohnen, sondern eher neue Opposition bei jenen Berufen schaffen, die der Mehrwertsteuer unterstellt worden sind.

Ich beantrage Ihnen in diesem Sinne und im Namen der Kommissionsmehrheit, am bisherigen Beschluss und damit an der Aufrechterhaltung der hier bestehenden Differenz festzuhalten.

Kündig, Sprecher der Minderheit: Der Ständerat hat zweimal beschlossen, die Coiffeure der Mehrwertsteuer zu unterstellen, während der Nationalrat zweimal (ohne Gegenantrag) einstimmig die Coiffeure von der Mehrwertsteuer ausgeschlossen hat. Warum diese Haltung? Ich glaube, der Ständerat hat hier eine grundsätzliche Haltung gesucht; er versucht, möglichst keine Ausnahmen von der Besteuerung zu schaffen, d.h. möglichst alle Branchen gleich zu behandeln. Wir sehen dies auch am Beispiel der Besteuerung der Rechtsanwälte. Diese Haltung ist ganz bestimmt vertretbar und soll im Grundsatz für dieses Gesetz gelten.

Der Nationalrat hingegen hat drei Gründe, weshalb er eine Ausnahme von diesem Grundsatz machen will. Einmal ist es die Strukturfrage der Coiffeurbranche, zweitens die Frage der Erhebungswirtschaftlichkeit und drittens die Frage der abstimmungspolitischen Ueberlegungen.

Die Strukturfrage: Es handelt sich um eine Branche von grossmehrheitlich Klein- oder Kleinstbetrieben, die im Durchschnitt zwei vollbeschäftigte Personen – inklusive Betriebsinhaber – beschäftigen. Wir haben in der Schweiz ungefähr 8500 Coiffeurbetriebe, die total 23 000 Beschäftigte haben, davon zirka 10 000 bis 12 000 Familienangehörige und Lehrlinge. Auch der Umsatz dieser Unternehmungen ist im Durchschnitt recht gering; er liegt pro Unternehmen zwischen 40 000 und 70 000 Franken, mit einem totalen Branchenumsatz von ungefähr 400 Millionen Franken pro Jahr. Die Besteuerung der Leistungen der Coiffeure ist sicher verkraftbar, da sie auf den Konsumenten überwälzt werden kann. Die Probleme liegen jedoch auf einer anderen Ebene, nämlich darin, dass ungefähr 7000 bis 7500 Coiffeure abrechnungspflichtig werden. Leute, die in keiner Beziehung buchhalterisch geschult sind, werden gezwungen, konkrete, rechtlich haltbare Unterlagen auszuarbeiten. Dies bedingt einen Aufwand pro Unternehmen, der zwischen 700 und 1500 Franken pro Jahr liegt, was einem Branchenaufwand von zirka 7 bis 10 Millionen Franken gleichkommt. Dazu muss aber noch der Aufwand gerechnet werden, der vom Staat zu leisten ist, nämlich diese 7500 Betriebe zu kontrollieren und diese sicher nicht einfach lesbaren Buchhaltungen zu überprüfen und korrekt einzustufen.

Der Grundsatz, dass sämtliche Leistungen und jeder Umsatz von Waren wie auch die Einfuhr belastet werden sollen, darf nach meinem Dafürhalten nur in zwei Fällen durchbrochen werden, nämlich dort, wo es sich um lebensnotwendige Güter handelt und dort, wo es um die Erhebungswirtschaftlichkeit geht. Unter Punkt 1 kann man die Coiffeure bestimmt nicht subsumieren, da sie nicht eine unbedingt lebensnotwendige Dienstleistung erbringen. Unter Punkt 2 scheint es mir jedoch angebracht zu sein, denn ein Steuerertrag von 40 Millionen Franken steht einem Branchenaufwand von gegen 10 Millionen Franken gegenüber, neben den zusätzlichen staatlichen Aufwendungen, die auch noch einige Millionen Franken kosten werden. – Schon die Expertenkommission hat im Jahre 1971 klargestellt, dass sie die Unterstellung der Coiffeure nicht als opportun betrachtet. Bei einem damals geschätzten Ertrag von 27 Millionen Franken stellte sie fest, dass die Erhebungswirtschaftlichkeit nicht gegeben sei, da die Belastung der Branche um zusätzlich 25 Prozent – neben der Steuer –, also mit einer brancheninternen Zusatzbelastung, nicht angestrebt werden soll.

Die abstimmungspolitischen Ueberlegungen möchte ich hier in diesem Rat nicht weiter ausdeutschen; ich möchte Sie nur daran erinnern, dass wir schon bei der letzten Abstimmung über die Vorlage der Bundesfinanzreform einen recht massiven Kampf von seiten der Coiffeure ausgetragen haben und es sicher nicht abzustreiten sein wird, dass hier ein Stimmenpotential von 50 000 bis 100 000 Stimmen mobilgemacht werden kann.

Nun zu den grundsätzlichen Bedenken des Ständerates zur Schaffung von Ausnahmen. Ich glaube, die Coiffeure sind – wenn wir hier eine Ausnahme machen – in recht guter Gesellschaft. Ich erlaube mir, Ihnen einige Ausnahmen, die heute noch existieren und für die teilweise keine direkte oder indirekte Begründung gefunden werden kann, aufzuzeigen. Es handelt sich zum Beispiel um die Leistungen der SBB, der Privatbahnen, der Sportbahnen, dann sämtlicher Personentransporte, um Taxi- und Reiseunternehmen also, ferner um die PTT, Versicherungen, Banken usw., wo in den meisten Fällen wegen des Problems der Erhebungswirtschaftlichkeit – ich erinnere hier insbesondere an die Versicherungen – Ausnahmen gemacht wurden. Ich glaube deshalb, dass wir ohne weiteres diese zusätzliche Ausnahme machen können, ohne uns dem Vorwurf der Verletzung der Grundsätze auszusetzen, und beantrage Ihnen, diese Differenz gegenüber dem Nationalrat zu beseitigen. Ich glaube, es handelt sich um die letzte Differenz. Damit könnte diese Vorlage für uns als erledigt betrachtet werden.

Bürgi: Gestatten Sie mir als Mitunterzeichner des Minderheitsantrages auch noch einige Ausführungen. Herr Kündig hat zu Recht auf die ausgesprochen kleinbetriebliche Struktur des Coiffeurgewerbes hingewiesen. Beinahe 50 Prozent der Coiffeurbetriebe würden unter die Freigrenze fallen, erreichen also nicht jenen Umsatzbetrag, der notwendig ist, um bei der Mehrwertsteuer abrechnungspflichtig zu werden. Dadurch wird ein außerordentlich grosses Gefälle entstehen zwischen der Hälfte der Coiffeurbetriebe, die der Mehrwertsteuer unterstellt sind, und jener Hälfte, die nicht unterstellt sind. Dieses Gefälle wird sich in den Preisen äussern, die diese Geschäfte zu erheben haben. Die unterstellten Betriebe haben die Mehrwertsteuer in ihren Tarif einzurechnen, die nichtunterstellten nicht. Man kann also sagen, dass sich die Konkurrenzsituation der unterstellten Betriebe im Vergleich zu den nichtunterstellten eindeutig verschlechtern wird. Das wird der Grund sein – ein guter Grund –, der dieses Gewerbe weiterhin in eine Position heftigsten Widerstandes gegen die Mehrwertsteuer hineintreiben wird. Und wie äussert sich das nachher? In einer Sensibilisierung des Konsumenten, der folgendes feststellt: In der einen Kategorie Betriebe müsste ich die Mehrwertsteuer bezahlen, in der andern Kategorie kann ich mich ihr entziehen. Wir haben bei der letzten Abstimmung festgestellt, dass die Darstellung dieser Situation bei den Konsumenten in ihrer Eigenschaft als Stimmbürger eine außergewöhnlich starke Wirkung ausgelöst hat. Es schiene mir das Opfer wert, dieser Konstellation Rechnung zu tragen. Ich füge bei, dass wir kaum damit rechnen können, dass der Nationalrat seine außerordentlich klare Haltung zu dieser Position ändern wird. Der Kommissionspräsident hat vorher dafür plädiert, ein längeres Hin und Her zu vermeiden; ich möchte mich ihm auch mit Bezug auf diese Position anschliessen.

Munz: Im Gegensatz zu meinen beiden Vorendnern vertrete ich hier den Standpunkt der Mehrheit der Kommission, wie er schon vom Herrn Kommissionsreferenten dargelegt worden ist. Ich sehe keinen plausiblen Grund dafür, die Dienstleistungen der Coiffeure aus dieser Umsatzbesteuerung auszunehmen. Es handelt sich hier geradezu um den klassischen Fall einer Dienstleistung, die direkt an den Privaten, an den einzelnen Konsumenten erbracht wird, wo die Ueberwälzung klar geregelt ist. Erhebungsschwierigkeiten können hier praktisch überhaupt nicht entstehen. Es geht immerhin nach den Berechnungen um einen Steuerbetrag in der Gröszenordnung von 40 Millionen. Die Erhebungskosten, von denen Herr Kündig gesprochen hat, will ich nicht weiter untersuchen, aber ich nehme an, dass man dabei etwas viel aufgerechnet hat, was alles an Spesen da anfallen kann. Aber wenn man jetzt immer politisch operiert und erklärt, man würde damit die Gegnerschaft der Coiffeure zementieren, stelle ich die Gegenfrage: Glaubt man denn nicht, dass soundso viele Kleingewerbler anderer Sparten gerade wegen dieser Ausnahme dann ihrerseits auf die Barrikaden gehen und sagen: Warum denn nicht zum Beispiel der Schuhmacher oder sonst ein Kleingewerbebetrieb? Warum bin ich denn mit meinen Dienstleistungen unterstellt, der andere nicht? Hier schafft man wiederum Rechtsungleichheit, und ich möchte es einer Abwägung überlassen, ob man die Gegnerschaft so oder so vergrössert. Sie haben ja vom Herrn Kommissionsreferenten gehört, dass man ohnehin offenbar mit der Ablehnung durch bestimmte Gewerbekreise rechnen muss.

Nun kommt das Problem der Abgrenzung. Es gibt kleine Coiffeurbetriebe, die wegen der generellen Freistellungsklausel nicht betroffen werden. Diese Erscheinung haben wir aber natürlich nicht nur bei den Coiffeuren, wir haben sie im Kleingewerbe überhaupt, und man hat ja gerade aus Gründen der Opportunität diese Freigrenze geschaffen, damit nicht Kleinstbetriebe einer Abrechnungspflicht unterstellt werden, die erhebungswirtschaftlich nachher völlig ungerechtfertigt wäre.

Es kommt für mich noch ein anderes Element hinzu. Die Steuerverwaltung und der Bundesrat haben im ursprüngli-

chen Projekt die Beratungsdienstleistungen (Treuhänder, Notare, Advokaten usw.) nicht der Abrechnungspflicht unterstellt. Es war dort ganz klar ausgedrückt: wegen der Unwirtschaftlichkeit, weil sehr viele dieser Dienstleistungen an Betriebe erbracht werden, die ihrerseits wieder abrechnungspflichtig sind und damit das, was da erhoben wird, als Vorsteuer wieder in Abzug gebracht werden kann. Der Nationalrat hat dann diese Beratungsdienstleistungen der Besteuerung auch unterstellt, offensichtlich aus rein politischen Überlegungen und um gewissen Einwänden Rechnung zu tragen. Wir haben das akzeptiert und haben davon nicht mehr sprechen wollen. Dass man nun aber als Schlussresultat die merkwürdige Lösung erhält, dass das, was wahrscheinlich viel weniger einträgt, besteuert wird, das andere dagegen nicht, wäre doch etwas merkwürdig. Ich kann Ihnen sagen, dass Sie auch hier, wenn Sie rein abstimmungspolitisch überlegen, eine Gegnerschaft auf die Beine gebracht haben, die unter Umständen noch bedeutend wirkungsvoller in Erscheinung treten kann als die andere. Nur daraus abzuleiten, man müsse die Coiffeure freistellen, scheint mir nicht richtig zu sein.

Und für mich kommt dann noch ein letztes, eher psychologisches Moment hinzu. Weil man weiß, dass der Coiffeur das, was er hier abzuliefern hat, nicht selbst bezahlt, sondern dass das der Kunde zu bezahlen hat, sieht man nicht recht ein, warum der Coiffeur da so gereizt sein sollte. Er kann es höchstens mit der Abrechnungspflicht begründen, die aber keine Schwierigkeiten macht. Diese Abrechnungspflicht ist die denkbar einfachste Sache der Welt. Diese Kreise setzen sich doch dem Verdacht aus, sie wollten diese Abrechnungspflicht nur deshalb nicht, weil man daraus gewisse Rückschlüsse auf die Geschäftsumsätze und damit auf die Einkommensverhältnisse ziehen könnte. Ich gehöre sicher nicht zu denen, die behaupten, jeder Selbständigerwerbende sei *per definitionem* ein Steuerhinterzieher. Das ist auch nicht wahr. Aber wenn man sich einer so lapidaren Abrechnungspflicht mit allen Mitteln zu entziehen versucht, dann mehrt man natürlich die Zahl derjenigen, die behaupten, es sei eben so: man wolle keine Abrechnungspflicht, weil man auch sonst nicht bezahlen wolle. Das ist nicht richtig, und hier schadet man vielleicht dem eigenen Bild mehr, als es unbedingt notwendig wäre. Ich bin deshalb der Meinung, dass aus verschiedensten Aspekten der Beschluss des Ständerates richtig ist, und ich beantrage Ihnen Festhalten.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: On peut sans doute discuter à longueur de journée sur les raisons juridiques, fiscales, techniques, philosophiques d'assujettir ou non quelque 4500 coiffeurs; c'est le nombre des assujettis qu'il y aurait réellement. Je vous rappelle que la commission d'experts, pour des raisons de simplification administrative, les laissait en dehors; le Conseil fédéral et vous-mêmes jusqu'ici, pour des raisons objectives et d'égalité devant l'impôt, nous les avons assujettis. Je donne acte à M. Kündig que d'autres exceptions subsistent de professions ou de prestations qui ne sont pas assujettis. Bref, il est très difficile de se faire une opinion scientifiquement valable sur l'assujettissement des coiffeurs.

Ce que je dois constater, sur le plan pragmatique, c'est que le Conseil national sans opposition, sans débat, a exempté à deux reprises les coiffeurs. Motif politique? Vraisemblablement, malgré l'inexistence du débat; mais la double décision est là. Et aujourd'hui, dans l'état actuel de la liquidation des divergences qui est notre objectif, pour des raisons politiques et pragmatiques en même temps, le Conseil fédéral vous demande de vous rallier à cette unanimousité répétée du Conseil national d'exempter les coiffeurs. En effet, si nous voulons réellement terminer l'élaboration de la réforme, si nous voulons la conduire devant le peuple d'un pas alerte dans la plus parfaite cohésion, je le souhaite, si ce n'est dans l'enthousiasme, je crois qu'il faut en terminer et ne pas prolonger la procédure des divergences. Tout me porte à croire que le Conseil natio-

nal, après sa double décision sur ce point particulier, ne fera pas de concession; ce qui nous amène à vous dire, pour des raisons pragmatiques, de vous rallier à la minorité de votre commission et au Conseil national, c'est-à-dire d'exempter les coiffeurs.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	12 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen

Helmann: Ich glaube, wir sind uns alle einig: Das Bereinigungsverfahren bezüglich der Bundesfinanzreform wird langsam, aber sicher zur Komödie. Die Räte machen sich mit dem Hin- und Herschieben solcher an sich unwichtiger Differenzen geradezu lächerlich. Der Ständerat sollte nun den Mut haben, seinen Beschluss endgültig zu erklären, damit die Schlussabstimmung ermöglicht wird. Es ist mir natürlich bekannt, dass eine Schlussabstimmung nicht gerade die Freude aller Parteien wäre, nichtsdestotrotz halte ich es für notwendig, dass endlich Farbe bekannt wird, ob die Bundesfinanzreform wirklich durchgeführt werden soll oder nicht. Ich stelle Ihnen den Antrag: Der Ständerat erklärt seinen Beschluss als endgültig.

Hofmann, Berichterstatter: Ich beantrage, den Vorschlag Heimann abzulehnen, und weise die Deklarierung als Komödie zurück. Wir alle sind uns der Bedeutung der Vorlage bewusst; da sie sich aus vielen Einzelpositionen von nicht unerheblicher Bedeutung zusammensetzt, ist es verständlich, dass es ein gewisses Hin und Her gibt. Ich glaube, diese Deklarierung ist nicht richtig, denn dem Endgültigerklären der Position kommt sicher gewisse abstimmungspolitische Bedeutung zu. Wenn es sich im weiteren Verfahren noch während dieser Session erweisen sollte, dass vom Schicksal dieser Entscheidung die Vorlage wesentlich abhängig sein könnte, dann wäre ich persönlich nochmals bereit, auf die Position in unserem Rate zurückzukommen. Eher ist anzunehmen, dass ihr diese Bedeutung nicht zukommt. Dann aber haben wir die richtige Entscheidung getroffen, dann haben wir eine Vorlage erarbeitet, die systematisch richtig ist. Diese Abbruchabstimmung – es wird keine grosse Verzögerung wegen dieser Differenz mehr geben – ist meines Erachtens abstimmungspolitisch nicht richtig.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Heimann (Endgültigerklären)	5 Stimmen
Dagegen	22 Stimmen

Hofmann, Berichterstatter: Wir haben beim Bundesbeschluss A keine Differenz mehr. Wie ich bereits erwähnt habe, auch keine Differenz bei Bundesbeschluss B, vielleicht mit dem kleinen Vorbehalt, dass hier noch etwas entstehen könnte, indem sich die nationalräthliche Finanzkommission – ich weiß nicht genau wann – nochmals mit dem Bankenproblem befassen wird. Aber diesbezüglich haben wir einfach abzuwarten.

C

Bundesbeschluss über die Einführung einer Autobahnvignette

Arrêté fédéral relatif à l'institution d'une vignette pour l'usage des autoroutes

Antrag der Kommission

Festhalten (= Nichteintreten)

Proposition de la commission

Maintenir (= ne pas entrer en matière)

D

Bundesbeschluss über die Einführung einer Schwerverkehrssteuer

Arrêté fédéral relatif à l'institution d'un impôt sur le trafic des poids lourds

Antrag der Kommission

Festhalten (= Nichteintreten)

Proposition de la commission

Maintenir (= ne pas entrer en matière)

Hofmann, Berichterstatter: Wir kommen damit zu den Bundesbeschlüssen C und D, Verfassungsartikel für Vignette und Schwerverkehr. Ich beantrage auch hier gemeinsame Behandlung und dann selbstverständlich getrennte Abstimmung.

Ich erinnere daran, dass unser Rat bei der letzten Behandlung das Eintreten auf beide Vorlagen, die im Nationalrat neu kreiert worden sind, abgelehnt hat, und zwar beim Bundesbeschluss C (Autobahnvignette) mit 23 zu 8 Stimmen und beim Beschluss D (Schwerverkehrssteuer) mit 20 zu 9 Stimmen. Der Nationalrat hat am letzten Montag Festhalten beschlossen, bei der Vignette mit 68 zu 55 Stimmen, beim Schwerverkehr mit 69 zu 50 Stimmen. Ihre Kommission hat sich nochmals einlässlich mit den beiden Problemen befasst und beantragt Ihnen mit 8 zu 4 Stimmen bei der Vignette und mit 8 zu 5 Stimmen beim Schwerverkehr Festhalten am früheren Beschluss und auf die beiden Vorlagen nicht einzutreten.

Wenn unser Rat diesem Vorschlag der Kommission folgt, dann ist die Situation verfahrungsrechtlich die, dass die beiden Vorlagen jetzt für dieses Verfahren erledigt sind: es gibt also kein weiteres Differenzbereinigungsverfahren.

Nun die Überlegungen in der Kommission: Die Mehrheit lehnt nach wie vor ein solches Bundesverfassungsrechtsverfahren, wie es der Nationalrat hier eingeleitet hat, ab. Sie lehnt dieses summarische Verfahren ohne Botschaft, ohne Vernehmlassungsverfahren in zwei wichtigen Belangen ab. Die Mehrheit glaubt auch, dass ein derartiges Herauslösen der beiden Probleme aus der Gesamtverkehrskonzeption nicht richtig und nicht zu verantworten sei. Die GVK stelle ein einheitliches Ganzes dar, in dem die Verkehrssteuern einen wesentlichen Bestandteil bilden, und diese zwei Fragen müssten zwar nicht unbedingt zeitlich, aber doch sachlich im inneren Zusammenhang mit der GVK gelöst werden.

Die Mehrheit glaubt auch, dass auf diese Weise in diesem summarischen Verfahren – ohne sorgfältige Prüfung, ohne Klarheit darüber, was wie erhoben werden soll und was mit dem Erhobenen geschehen würde – zwei wichtige Probleme in ihrem Gehalt «verheizt» würden und so der Sache eher Schaden zugefügt würde.

Die Mehrheit glaubt auch, dass die – wenigstens äussere – Verbindung der Bundesbeschlüsse C und D mit dem Finanzpaket diesem, aber auch den Bundesbeschlüssen C und D selbst, in der Volksabstimmung schaden müsste. Wir sind deshalb dafür, zu separieren und getrennt und sorgfältiger zu behandeln!

Die Auffassung der Minderheit weicht von derjenigen der Mehrheit nur graduell ab: Die Minderheit tritt zwar auf die beiden Beschlüsse ein, möchte sie aber sofort an den Bundesrat zurückweisen, mit dem Auftrag, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen und dann Botschaften an das Parlament zu richten. Das ist grundsätzlich bereits in unserer Motion enthalten, die wir beschlossen haben und bei deren Behandlung Herr Bundesrat Chevallaz zugesichert hat, dass mit entsprechenden Botschaften bis Ende des nächsten Jahres gerechnet werden könne. Das Eintreten brächte also keine Beschleunigung. Worin besteht dann noch der Unterschied zwischen Eintreten einerseits und Zurückweisung und Gutheissung der Motion andererseits? Die Minderheit glaubt, dass im Eintreten die grundsätzliche Befürwortung einer Vignette und des Schwerverkehrs enthalten wäre. Die Mehrheit ist der Auffassung, dass wir

darüber sorgfältige Botschaften, ein Vernehmlassungsverfahren und dessen Verwertung abwarten wollen, um nicht zum vornehmesten einen grundsätzlichen Entscheid zu fällen, was wiederum nicht sachgerecht und wahrscheinlich auch den Zielen der beiden Steuern eher nachteilig wäre. Aber immerhin, der Unterschied zwischen Mehrheit und Minderheit ist, wie ich dargelegt habe, minim. Ich beantrage Ihnen Nichteintreten, d. h. Festhalten, womit die beiden Beschlüsse vorläufig ausser Traktanden fallen würden.

Zumbühl: Der Nationalrat hat mit 68 zu 55 Stimmen am Vignettenbeschluss festgehalten. Es ist aber kaum anzunehmen, dass der Ständerat seit der Sondersession im Oktober in dieser Sache seine Meinung geändert hat. Ich verzichte deshalb darauf, nochmals einen Antrag auf Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates zu stellen, sondern ich füge mich dem Antrag der Kommission, allerdings mit einem gewissen Unbehagen. Ich hätte selbstverständlich gerne gesehen, wenn die Kommission in ihrer Mehrheit ihre Ansicht geändert hätte. Nachdem dies nicht der Fall ist, gestatten Sie mir trotzdem den Hinweis, dass im Volk das Gespräch über die Strassenverkehrsabgaben – Vignetten, Schwerverkehr – keineswegs erloschen ist, sondern dass vielerorts geradezu heftig diskutiert wird. Man begreift nicht, warum man nicht auch in der Schweiz endlich schaltet. Am letzten Wochenende wurde der Arlbergtunnel eröffnet, und mit der offiziellen Nachricht, er sei nun dem Verkehr freigegeben, wurden bereits im zweiten Satz die Gebühren bekanntgegeben. Man höre und staune: für 14 Kilometer einfach rund 15 Franken, retour das Doppelte, im Sommer gilt einfach für retour. So rasch handelt man anderswo! Auch Oesterreich ist ein Touristenland; trotzdem hat man keine Hemmungen, gute Preise zu verlangen. Mit unseren 30 Franken für ein Jahr und für das ganze Schweizer Gebiet würden wir wahrhaftig bescheiden dastehen. Mit der Motion, welche der Ständerat in der Sondersession im Oktober einbrachte und die nun auch der Nationalrat unterstützt, ist dem Bundesrat der klare Auftrag in dieser Angelegenheit erteilt worden. Ich möchte den dringenden Wunsch aussprechen, dass diesem Anliegen die volle Aufmerksamkeit geschenkt wird und dass man dem Auftrag entsprechend so rasch wie möglich handelt. Dieses Geschäft darf nicht auf die lange Bank geschoben werden; dies würde in weiten Kreisen der Bürgerschaft Unwillen erregen, um so mehr, weil jede Verzögerung den Verlust von Millioneneinnahmen bedeutet und dieses Geschäft ja durch parlamentarische Vorstöße in beiden Räten schon längst anhängig ist. Ich möchte gerne daran glauben, dass der Bundesrat jeder Motion die ihr gebührende Beachtung schenkt. Ich wollte aber mit meinen Ausführungen einmal mehr unterstreichen, wie sehr uns diese Anliegen beschäftigt.

Frau Lieberherr: Auch wenn, gemäss Aussage von Herrn Kollege Zumbühl, wenig Chancen bestehen, dass dieses Geschäft hier im Rat durchkommt, möchte ich doch den Antrag stellen, den Anträgen des Nationalrates zuzustimmen. Eine Begründung erübrigte sich jetzt, nachdem seinerzeit in der Oktobersession Kollege Weber die beiden Anträge gründlich erläutert hatte. Ich möchte Sie bitten, im Sinne einer guten Abwicklung der Finanzreform den beiden Anträgen zuzustimmen.

Munz: Ich möchte mich nur noch kurz zum Votum von Herrn Kollege Zumbühl, betreffend die Gebühren im Arlbergtunnel, äussern. Es werden immer Vergleiche ange stellt über Dinge, die nicht zu vergleichen sind. Es ist für jedermann, der auch nur die Zeitungsnotiz gelesen hat, klar, dass mit den Gebühren, die dort erhoben werden, der Tunnel bezahlt werden muss. Dort wurden nur Vorschüsse geleistet, und mit den Gebühren muss der Tunnel bezahlt werden. Bei uns sind die Strassen bekanntlich schon bezahlt, und ich möchte den sehen in der Schweiz, der zu den Gebühren, die er per Benzinzollzuschlag schon abgegeben hat, noch einmal Gebühren zahlt, um die Strassen

noch einmal zu finanzieren. Wenn wir bei uns Geld erheben wollen, wollen wir es für die Bundeskasse oder für die kantonalen Kassen tun, aber nicht als Gebühren für die Strassen, die schon bezahlt sind. Man sollte sich hüten, derartige Vergleiche zu ziehen mit Verhältnissen, die von der Ursache her grundverschieden sind.

Muheim: Ich spreche hier, weil hinter der ganzen Diskussion auch ein nicht unbedeutendes staatsrechtliches Problem steht. Die politischen Aspekte sind bekannt. Sie wissen, dass ich in diesem Rat und in der Kommission für Eintreten war, nicht aber für unveränderte Annahme des nationalrätlichen Antrages, sondern um damit das Verfahren gemäss Gesetz einzuleiten. Es scheint mir aber doch wichtig, und Herr Kollege Hofmann hat es in verdankenswerter Weise auch dargelegt, zu erklären, dass ein Rat berechtigt ist, derartige Anträge auszuarbeiten. Der Nationalrat darf in voller rechtlicher Bejahung des Artikels 93 Absatz 1 unserer Bundesverfassung auch artfremde Vorschläge in ein Geschäft einbringen, sofern diese Vorschläge separat gestellt und nicht im Gesamtpaket nur mit einem einzigen Ja oder Nein beantwortet werden dürfen. Es sind vorliegend, wie Sie aus dem Text sehen, separate Geschäfte, die der Rat und gegebenenfalls das Volk in gesonderter Abstimmung hätte behandeln können. Unverständlich ist aber – soweit gehe ich mit der Kommissionsmehrheit einig –, dass der Nationalrat entgegen den Gesetzen, die er sich selbst gegeben hat, das vorgeschriebene Verfahren nicht durchführt. Er hat einfach den Text genehmigt und in dieses Paket eingebracht. Das ist rechtlich unzulässig und führt zu dem, was die Herren, die für Nichteintreten plädieren, diesem Vorgehen mit Recht vorwerfen: dass man Verfassungsgesetzgebung aus dem Handgelenk betreibt. Das Gesetz – nämlich das Geschäftsverkehrsgesetz in Artikel 21bis – schreibt das Prozedere genau vor. Wenn ein Rat diesen Weg beschreiten will, muss er selbst einen schriftlichen Bericht an die andere Kammer richten. Es liegt leider nichts Derartiges vor. Der Zweitrat muss sich ja damit auseinandersetzen, d. h. mit schriftlich widerlegten Gründen dafür und dagegen argumentieren können. Das Gesetz schreibt darüber hinaus noch vor, dass der Bundesrat eine Vernehmlassung durchzuführen hat. Diesen Schritt hat man leider – ich sage: leider, weil ich für die Sache bin – nicht getan; und drittens: Der Bundesrat muss sich zu solchen Anträgen ebenfalls schriftlich vernehmen lassen. Auch das liegt nicht vor und kann nicht vorliegen, weil der Bundesrat seinerseits die Grundlage, den nationalrätlichen Bericht, nicht erhielt. Es ist bedauerlich, dass diese politisch wichtige Sache auf dieses unliebsame Geleise geschoben wurde, indem man auf der einen Seite die rechtliche Möglichkeit grundsätzlich wohl ergriff, sie aber nicht konsequent und gesetzesgemäß durchführte. Wenn dies getan worden wäre, hätten wir heute eben eine Vorlage, die ausgewogen wäre und die mit den Anträgen und Begründungen besser diskutiert werden könnte.

Ich stehe in der unkomfortablen Situation, nicht dem Antrag der Kommission auf Nichteintreten zustimmen zu können. Ich kann aber auch den Antrag von Frau Lieberherr nicht unterstützen; denn ich könnte nicht den vorliegenden Text tel quel annehmen. So bleibt mir nur eines übrig: mich der Stimme zu enthalten. Ich hoffe aber, dass der Bundesrat in der Sache selbst die Motion verwirklichen wird.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: Les deux propositions supplémentaires pour l'imposition du trafic, projets C et D, ne font pas partie de la réforme fiscale. A notre avis, il ne nous paraît pas opportun pour toutes sortes de raisons politiques et techniques de les y intégrer. Autrement dit, en maintenant une divergence sur ce point, on ne retardera pas du tout le vote final sur la réforme fiscale principale. Ce vote final peut avoir lieu indépendamment du sort de ces deux arrêtés constitutionnels.

Le Conseil fédéral, sans s'opposer en principe à ces deux taxes, en acceptant même – et je tiens bien à le répéter ici – la motion que votre Conseil a votée à ce propos, combat la formule de construire la constitution en quelque sorte par «génération spontanée». Le Conseil fédéral estime qu'il est dans le droit non écrit de ce pays, sauf cas d'urgence, de procéder préalablement à la consultation des cantons et des milieux intéressés avant d'engager le débat parlementaire sur un article constitutionnel. Nous estimons que ces deux mesures, d'autre part, doivent être étudiées en référence avec la conception globale des transports, quitte à ce qu'on les réalise avant l'ensemble de la conception globale des transports. Nous pensons, d'autre part, qu'un article constitutionnel, qui serait rédigé sur la base d'une consultation, a beaucoup plus de chance d'être accepté par le peuple parce qu'on aura rallié des adversaires, convaincu des hésitants et tenu compte d'un certain nombre d'objections. L'article sortant de la consultation a donc, à notre avis, devant le peuple, plus de chance qu'un article parachuté directement du ciel du Parlement.

Alors en ce qui concerne la position du Conseil national le Conseil fédéral ne peut ni l'appuyer ni l'approuver. Entre les deux propositions qui vous sont faites, celle de la majorité de votre commission et celle que vient d'exposer tout à l'heure M. Muheim, nous reconnaissons que cette dernière aurait été un compromis possible, intégrant la consultation en cours de route dans le cadre de la procédure engagée par l'entrée en matière. On aurait procédé à la consultation d'abord et ensuite on vous aurait pu faciliter un accord avec le Conseil national, c'est possible. Mais la position de la majorité de votre commission me paraît plus claire et plus logique dans notre système de délibérations, surtout qu'elle est appuyée et confortée par la motion qu'a vous avez déposée et qui nous donne le devoir de préparer dans des délais assez brefs, mais dans une procédure normale, des décisions parlementaires, des articles constitutionnels, le cas échéant même, des articles d'exécution provisoire qui remplaceraient la loi et nous permettraient d'aller plus vite dans l'application, d'ici la fin de l'année prochaine. C'est une position qui paraît plus claire, plus logique et aussi plus conforme aux usages constitutionnels de ce pays.

Président: Wir bereinigen die Anträge. Wir stimmen über die beiden Bundesbeschlüsse getrennt ab.

Zum Bundesbeschluss C liegen zwei Anträge vor, der Antrag von Frau Lieberherr (Eintreten) und der Antrag der Kommission (Nichteintreten).

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Lieberherr (Eintreten) 5 Stimmen
Für den Antrag der Kommission (Nichteintreten)

25 Stimmen

Président: Das Geschäft wird von der Geschäftsliste gestrichen. Wir kommen zur Abstimmung über den Bundesbeschluss D. Dazu liegen die gleichen Anträge vor wie zum Bundesbeschluss C.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Lieberherr (Eintreten) 6 Stimmen
Für den Antrag der Kommission (Nichteintreten)

25 Stimmen

Président: Das Geschäft wird von der Geschäftsliste gestrichen. Der Bundesbeschluss A geht zurück an den Nationalrat.

Glückwunsch – Félicitations

Président: Bevor Herr Bundesrat Chevallaz uns für heute verlässt, möchte ich ihm im Namen des Rates zu seiner gestrigen ehrenvollen Wahl zum Vizepräsidenten des Bundesrates für 1979 den herzlichsten Glückwunsch aussprechen. (Beifall)

78.065

Wirtschaftliche Schwierigkeiten. Milderung

Difficultés économiques. Allégement

Botschaft, Beschlussentwürfe und Gesetzentwurf vom 23. Oktober 1978 (BBI II, 1373)

Messages, projets de loi et d'arrêté du 23 octobre 1978 (FF II, 1441)

Beschluss des Nationalrates vom 5. Dezember 1978

Décision du Conseil national du 5 décembre 1978

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Weber, Berichterstatter: Die Wirtschaftsdebatten in den beiden Räten während der vergangenen Herbstsession sind uns noch in bester Erinnerung. Der damals von gewisser Seite zum Ausdruck gebrachte Optimismus für die Schweizer Wirtschaft wirkte nicht ganz überzeugend. Eine grosse Besorgnis und Unsicherheit über die wirtschaftliche Entwicklung im Lande waren zurückgeblieben. Maniglich verspürte noch den Schrecken des Rekordtiefs des US-Dollars von 1.45 vom 25. September in den Knien, und nur mühsam erholte man sich vom Schock des Tiefstkurses des D-Mark vom 26. September mit wenig mehr über 75 Rappen.

Der überbewertete Schweizerfranken machte nicht nur der Exportwirtschaft Schwierigkeiten; auch die Binnenvirtschaft begann unter der Wechselkursverzerrung zu leiden. Die benachteiligten Unternehmen riefen nach wirksamen Massnahmen der Nationalbank. Arbeitnehmerorganisationen sahen den Werkplatz Schweiz dem Finanzplatz Schweiz geopfert, und sie zogen die Devisenbewirtschaftung ernsthaft in Erwägung. Der Arbeiter ging mit dem Unternehmer zusammen auf die Strasse, und die Demonstrationen standen unter der Leitung von Behördenmitgliedern aus besonders bedrohten Regionen. Beschwichtigungen wurden als Herausforderung empfunden, und in weiten Teilen glaubte man sich von Bundesrat und Nationalbank im Stich gelassen. Auf ein Wunder wagte niemand mehr zu hoffen. Schweizerprodukte wurden unter dem Druck der ausländischen Konkurrenz unter dem Einstandspreis exportiert, Reserven wurden geopfert, um eine Zeitlang im Preiswettbewerb mithalten zu können, ausländische Marktanteile schienen für viele Unternehmen verlorenzugehen. Manch ein Unternehmer sah sich plötzlich um die Früchte jahrzehntelanger Anstrengungen im Aufbau eines Industriezweiges geprellt. Manch einer sah sein Lebenswerk zunichte gemacht. Sicher, grosse Fehler wurden auch von Unternehmerseite gemacht: man vernachlässigte Betriebsanpassungen, man unterließ die Forschung in ganz gezielten Richtungen, man verharrete in alten Produktionsformen und Programmen, man verpasste den Anschluss an eine neue internationale Arbeitsteilung. Das Erwachen war hart. Eine Verharmlosung der heutigen Situation ist straflich, Schwarzmalerei nützt so wenig wie Resignation, Sündenböcke suchen lenkt von den eigentlichen Problemen ab. Redimensionierung sollte dann die letzte Massnahme sein, wenn dadurch nicht wieder einbringbare Arbeitsplätze verlorengehen. Handeln tut not; überlegt und gezielt handeln, rasch handeln, gemeinsam handeln scheint am ehesten Erfolg zeitigen zu können.

Allgemein war man überzeugt, dass vorerst die wirksamste Hilfe von seiten der Nationalbank zu erwarten war. Dort war man lange Zeit der Auffassung, dass sich der Devisenmarkt von selbst zu realistischen Wechselkursen zurückbilden werde. Nach Bekanntgabe des US-Aussenhandels-

Bundesfinanzreform 1978

Réforme des finances fédérales 1978

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	VII
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	78.019
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1978 - 08:00
Date	
Data	
Seite	662-668
Page	
Pagina	
Ref. No	20 007 327